Hauptsatzung der Hansestadt Uelzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Uelzen" und die Bezeichnung "Hansestadt".
- (2) Das Landesministerium hat ihr durch Beschluss vom 13. 9.1955 die Rechtsstellung als selbständige Stadt verliehen. Durch Artikel IV § 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. 6.1977 (Nds. GVBI. S. 233) hat die Stadt Uelzen die Rechtsstellung einer "selbständigen Gemeinde" im Sinne des § 14 Abs. 3 NKomVG erhalten.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt im silbernen Feld ein blaues bezinntes, silbern gefugtes Stadttor, beiderseits zwei Türme mit je drei Zinnen, rotem Spitzdach und drei Scharten in der Ordnung 2,1; davor die Türöffnung gänzlich verdeckend im silbernen Schild auf grünem Berg ein rotbezungter und rotbewehrter blauer aufgerichteter Löwe mit gespaltenem Schweif zwischen drei grünen Bäumen, sich mit der rechten Pranke auf den rechten Baum stützend.
- (2) Die Farben der Stadt sind: Blauweiß. Die Stadtfahne zeigt in der Längsrichtung eine blaue und eine weiße Hälfte sowie im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Hansestadt Uelzen".
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung der Stadt Uelzen zulässig.
- (5) Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortsteilen neben dem Stadtwappen und der Stadtfahne die bisherigen Wappen und Fahnen gezeigt werden.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 65.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2,5 Mio. Euro übersteigt; für diese Rechtsgeschäfte wird die Zuständigkeit auf den Verwaltungsausschuss übertragen sofern der Vermögenswert mehr als 250.000 EUR und bis zu 2,5 Mio.

EURO beträgt; bei Rechtsgeschäften bis zu 250.000 EUR handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung; die Zuständigkeit des Rates gilt auch für Bürgschaften unterhalb einer Wertgrenze von 2,5 Mio. Euro, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Bürgschaften je Beteiligung (Summe der Restschulden der den Bürgschaften zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte) in Höhe von 2,5 Mio. Euro oder bei Beteiligungen mit einem Eigenkapital von über 2,5 Mio. Euro die Höhe des Eigenkapitals überschritten wird,

- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat beschließt über Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

§ 4 Ortsräte

- (1) Es sind sechs Ortschaften mit Ortsrat nach den Vorschriften des § 90 NKomVG gebildet:
 - A = Gr. Liedern/Hanstedt II/Mehre
 - B = Masendorf/Molzen/Riestedt
 - C = Oldenstadt/Ripdorf/Tatern/ Woltersburg
 - D = Holdenstedt/Kl. Süstedt
 - E = Hansen/Veerßen
 - F = Kirchweyhe/Westerweyhe
- (2) Die Ortschaften mit Ortsrat erhalten gem. § 91 NKomVG für die ersten 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner fünf Ortsratsmitglieder, für jede weitere angefangenen 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner erhöht sich die Mitgliederzahl um zwei.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Abweichend von § 94 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG besteht das Anhörungsrecht der Ortsräte nicht bei der Veräußerung von Grundstücken im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.
- (5) Eine Anhörung der Ortsräte gem. § 95 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG erfolgt für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einem Betrag von 10.500,-- € jährlich.
- (6) Soweit Umfang und Inhalt von Entscheidungs- und Anhörungsrechten der Ortsräte im Anhang 1 Ziff. 2 zur Hauptsatzung abweichend geregelt werden, sind diese Regelungen insoweit Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

- (1) Es sind zwei Ortschaften mit Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern nach Vorschriften des § 90 NKomVG gebildet:
 - 1. Halligdorf
 - 2. Hambrock

- (2) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung wahr. Dazu gehören insbesondere:
 - 1. Unterzeichnung von Lebensbescheinigungen für Renten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
 - 2. Beglaubigungen von Unterschriften für Rentenzwecke,
 - 3. Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke und von landwirtschaftlichen Zählungen,
 - 4. Ausgabe und Verteilen von Formularen,
 - 5. Aushang öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 6. Beauftragung von geringwertigen Anschaffungen, Schadensbeseitigungsarbeiten und kleineren Reparaturen für städtische Gebäude und Einrichtungen. Zu diesem Zweck werden den Ortsräten auf ihren Antrag hin Haushaltsmittel als Budget zugewiesen.
- (3) Abs. 2 gilt für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister entsprechend. Sie können die Erledigung einzelner Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden zwei weitere Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Dies sind die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat und eine weitere Stadträtin oder ein weiterer Stadtrat.

§ 8 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 NKomVG

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Als Verwaltungsorgan und -leiter wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch die allgemeine Stellvertreterin oder den allgemeinen Stellvertreten.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird unbeschadet der Regelung der all-gemeinen Vertretung ständig von den Dezernentinnen oder Dezernenten in folgenden Geschäftsbereichen vertreten:

Dezernat 1:

- 1. Organisation und Personal (FB 11)
- 2. Finanzen (FB 12)
- 3. Ordnungswesen (FB 13)
- 4. Bildung, Soziales und Sport (FB 15)

Dezernat 2:

- 1. Planung, Bauaufsicht und Liegenschaften (FB 21)
- 2. Straßen, Umwelt und Grünflächen (FB 22)
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei Verhinderung der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters sowie der in § 8 Abs. 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter durch die ranghöchste Beamtin oder den ranghöchsten Beamten der Verwaltung vertreten. Bei Ranggleichheit ist dies die dienstälteste Beamtin oder der dienstälteste Beamte.

§ 9 Bekanntmachung und Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht. Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (4) Die Bekanntmachung von Bebauungsplänen erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB. Dabei ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadt gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung nach Satz 2 ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung findet bei der Bekanntmachung von Bebauungsplänen keine Anwendung.
- (5) Veränderungssperren werden gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB bekannt gemacht. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (6) Für sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht werden können, gilt § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung entsprechend.
- (7) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide.
- (8) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen. Ist eine Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide infol-

ge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang im Rathaus.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Uelzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10a

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dürfen die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates und der Fachausschüsse mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates bzw. die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10b Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Ratsherren und Ratsfrauen, ausgenommen die oder der Ratsvorsitzende, können an Sitzungen des Rates der Hansestadt Uelzen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden in der Ladung angeordnet wurde.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze gelten für den Verwaltungsausschuss, die Fachausschüsse und die Ortsräte sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Uelzen vom 7. Juli 1982 in der durch die 1. Änderungssatzung vom 18.11.1996 geltenden Fassung außer Kraft.

Uelzen, den 22. September 1997

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.11.2001.

Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.03.2008.

Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.07.2008.

Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19.12.2011.

Geändert durch 5. Änderungssatzung vom 27.05.2013.

Geändert durch 6. Änderungssatzung vom 20.07.2015.

Geändert durch 7. Änderungssatzung vom 14.03.2016.

Geändert durch 8. Änderungssatzung vom 08.02.2021.

Geändert durch 8. Änderungssatzung vom 19.09.2022.

Kommunalrechtliche Genehmigung durch den Landkreis Uelzen am 13.12.2001 erteilt.

Uelzen, den 05. November 2001

STADT U E L Z E N gez. Unterschrift (Leifert) Bürgermeister

Anhang 1 zur Hauptsatzung

Zuständigkeitsregelungen, Abgrenzung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses und der Ortsräte von den Geschäften der laufenden Verwaltung

In der Stadt Uelzen gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung der Größenordnung Uelzens zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.

Ferner gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, sofern nicht der Rat der Stadt Uelzen oder der Verwaltungsausschuss im Einzelfall die Entscheidung gem. § 58 Abs. 3 bzw. 76 Abs. 2 NKomVG vorbehalten hat oder andere Organe kraft Gesetzes bzw. anderer Rechtsvorschriften zuständig sind.

1. Gesamtstadt

Von Angelegenheiten, die den Bereich der Gesamtstadt betreffen, gehören gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere

- 1.1 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und dergl. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte
- 1.2 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes-, orts- oder tarifrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- 1.3 Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- 1.4 Stundung und Niederschlagung von Steuern und Abgaben,
- 1.5 Belastungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Stillhalteerklärungen, Baulasten,

1.6.1 a) Auftragsvergaben nach VOB/VOL bis	50.000€
 b) wenn der günstigste/wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag erhält nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse bis 	100.000€
1.6.2 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis	25.000 €
1.6.3 Aufträge im Rahmen der Auftragserledigung durch die Betrieblichen Dienste im Rahmen der Haushaltsmittel je Einzelfall bis	100.000€

- 1.7 Rechtsgeschäfte, bei deren Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- 1.7.1 Verfügungen über das gemeindliche Grundvermögen;
 (einschl. Grundstücksverkauf) bis
 25.000 €
 Ausgenommen hiervon sind Schenkungen und Bürgschaftshingaben

1.7.2 Vergabe von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts, ausgehend von einem Verkehrswert bis sowie Zustimmung zum Verkauf von Erbbaurechten ohne Wertgrenze
1.7.3 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresbetrag von 20.000 €
1.7.4 Erlass von Forderungen bis zu 12.500 €
1.7.5 Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen bis zu einem Jahresbetrag von 2.500 €
1.7.6 Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen bis zu einem Streitwert von 15.000 €
1.7.7 Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bis zu einem

Streitwert von

12.500€

1.7.8 Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme von

1,25 Mio. €

1.7.9 Verfügungen im Rahmen der Aufgabenerledigung durchdie Betrieblichen Dienste im Rahmen der Haushaltsmittel je Einzelfall bis15.000 €

1.8 Erwerb und Kündigung von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

2. Ortschaften

Von den Angelegenheiten, die zu dem Bereich der eigenen Aufgaben der gebildeten Ortschaften im Ortsrat gehören, gehören gem. § 93 I i. V. mit § 85 I Nr. 7 NKomVG zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und dergl. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte,
- 2.2 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes-, ortsoder tarifrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- 2.3 der Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme von 375.000 €
- 2.4 der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresbetrag in Höhe von 10.000 €
- 2.5.1 a) Auftragsvergaben nach VOB/VOL bis 25.000 €
 b) wenn der günstigste/wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag erhält bis 50.000 €
- 2.5.2 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis 12.500 €
- 2.6 Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen bis zu einem Jahresbetrag von 1.300 €

- 2.7 der Erwerb und die Kündigung von Mitgliedschaften von Vereinen und Verbänden nach vorheriger Zustimmung des Ortsrates.
- 2.8.1 Alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises
- 2.8.2 Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem. § 45 StVO
- 2.8.3 Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen gem. § 45 Abs. 3 StVO zur Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen mit Ausnahme der Anordnung von verkehrsberuhigten Bereichen und dauerhaften Geschwindigkeitsbegrenzungen
- 2.8.4 Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 und 11 StVO (Ausnahmen von Verkehrszeichen und/oder Sondernutzungen wie Bauzäune o. ä.)
- 2.8.5 Baugenehmigungen/Bauvorbescheide/Ablehnungen für Bauvorhaben in Bebauungsplangebieten
- 2.8.6 Genehmigung/Ablehnung von Wohnbauten in Bereichen nach § 34 BauGB

In diesen Fällen ist eine Anhörung der Ortsräte nicht erforderlich.

Anhang 2 zur Hauptsatzung

Übertragung von Zuständigkeiten

1. Die Übertragung von Zuständigkeiten vom Rat auf den Verwaltungsausschuss und der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 22. 9.1997 beschlossen, die Ernennung der Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 1 bis A 9 (m.D.) (ersetzt durch Laufbahngruppe 1), ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 9 bis A 12 (geh. D.) (nach derzeitiger ist dieser Klammerzusatz zu streichen) dem Verwaltungsausschuss zu übertragen.

Hinweis: Gem. § 80 V NGO sind die Urkunden der Beamten von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

(nach derzeitiger Rechtslage kann dieser Hinweis gestrichen werden).

- 2. Übertragung von Zuständigkeiten vom Verwaltungsausschuss auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- 2.1 Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.1973 beschlossen, den Stadtdirektor (ersetzt durch Bürgermeisterin/den Bürgermeister) zu ermächtigen, nach § 80 Abs. 4 Satz 3 in der Fassung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 245) (ersetzt durch § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG) über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Angestellten (der Vergütungsgruppen X BAT bis V c BAT) und Arbeitern (ersetzt durch Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 TVöD bis 8 TVöD) zu entscheiden.

Der Verwaltungsausschuss ist über die Entscheidungen zu unterrichten.

Hinweis: Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. der laut Arbeitsverteilungsplan zuständige Mitarbeiter ist für alle arbeitsrechtlich relevanten Erklärungen (mit Ausnahme der Kündigung) bis VergGr. V b BAT allein zeichnungsberechtigt (Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 63 IV und § 62 I Nr. 6 NGO). Kündigungen sind gem. § 80 V NGO i. V. mit § 63 II NGO von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unter schreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. (nach derzeitiger Rechtslage kann der Hinweis entfallen)

2.2 In seiner Sitzung am 3. 2.1964 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, aufgrund des § 57 Abs. 4 NGO i. d. F. des 2. Änderungsgesetzes vom 18. 4.1963 (ersetzt durch § 76 Abs. 4 NKomVG) den Stadtdirektor (ersetzt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister) zu ermächtigen, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt Uelzen zu entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.

Hinweis:

Bescheide über Widersprüche werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein unterschrieben. Dieses gilt auch, wenn der Verwaltungsausschuss oder der Rat entschieden hat. Es handelt ich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 62 I Nr. 6 NGO. (nach derzeitiger Rechtslage kann der Hinweis entfallen)

- 2.3 Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8.11.1982 beschlossen, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Dienstunfällen gem. § 80 Abs. 3 NGO i. d. F. vom 18. Oktober 1982 (ersetzt durch § 107 Abs. 6 NKomVG) auf den Stadtdirektor (ersetzt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister) zu übertragen. Der Stadtdirektor (ersetzt durch Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister) hat in Fällen, in denen hinsichtlich der Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall auch nur die geringsten Zweifel bestehen, den bisherigen Verfahrensablauf nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes einzuleiten. Im übrigen hat der Stadtdirektor (ersetzt durch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister) über jede Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall im Verwaltungsausschuss zu berichten.
- 2.4 Der Verwaltungsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 11. 3.1985, seine Zuständigkeit bei der Vergabe der Grundstücke in den Neubaugebieten gem. § 57 IV NGO (ersetz durch § 76 Abs. 5 NKomVG) auf den Stadtdirektor(ersetzt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister) zu übertragen. Die Vergabe muss auf der Grundlage der jeweils vom Rat beschlossenen Bedingungen erfolgen. Der Verwaltungsausschuss ist von den Kaufvertragsabschlüssen in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
- 2.5 Der Verwaltungsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 11. 3.1985, seine Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 2 a Abs. 3 Bundesbaugesetz (ersetzt durch § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) gem. § 57 Abs. 4 NGO (ersetzt durch § 76 Abs. 5 NKomVG) auf den Stadtdirektor (ersetzt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister) zu übertragen.
- 2.6 Der Verwaltungsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 1. 3.1993, seine Zuständigkeit für den Auslegungsbeschluss im Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gem. § 57 Abs. 4 NGO (ersetzt durch § 76 Abs. 5 NKomVG) auf den Stadtdirektor (ersetzt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister) zu übertragen.